

Zwei neue Arten von Eingliederungs-, sprich Lohnkostenzuschüssen im SGB II*
 laut 2./3. BT-Lesung am 08.11.18: „**Teilhabechancengesetz**“ (10. SGB-II-Änderung)

Eingliederung in den	allgemeinen Arbeitsmarkt	„Sozialen“ Arbeitsmarkt
Rechtsgrundlage	§ 16e SGB II (wird geändert)	§ 16i SGB II (wird neu eingefügt)
Sinn (im ursprünglichen Konzept, wird in der Implementierung verwischt)	Besetzung vorhandener Arbeitsplätze mit Langzeitarbeitslosen	Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose
Zielsetzung / Evaluationskriterium	Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit u. -chancen	dito, darüber hinaus: Verbesserung der sozialen Teilhabe
übergeordnete Zielgruppe	Langzeitarbeitslose mit Alg II = erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über 1 Jahr erwerbslos sind	Langzeitleistungsbezieher/innen von Alg II über 25, außer Aufstocker/innen
weitere Zugangsvoraussetzung	Dauer der Arbeitslosigkeit mindestens 2 Jahre	Dauer des Leistungsbezugs mindestens 7 von 8 6 von 7 Jahren = sehr arbeitsmarktfrem; 5 Jahre für Personen mit Kind (< 18) sowie Schwerbehinderte
keine Rolle spielen	Minderleistung und Vermittlungshemmnisse	
Gegenstand der Förderung	SV-pflichtige Arbeitsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit ohne AV	SV-pflichtige Arbeitsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit ohne AV
Dauer der Förderung	2 Jahre (6 Monate Nachbeschäftigungspflicht) § 92 SGB III	<u>bis zu</u> 5 Jahre in zwei Phasen (einmalige Verlängerung möglich)
Weiterbildungsförderung	–	bis zu 1.000 3.000 Euro
Höhe der Förderung	im 1. Jahr 75% im 2. Jahr 50%	im 1. u. 2. Jahr 100% 3. J. 90%, 4. 80%, 5. 70%
Grundlage der Bemessung des Zuschusses zu den Lohnkosten	tatsächliches (maximal tarifliches bzw. ortsübliches) Arbeitsentgelt + SV-Pauschale, aber ohne AV	bei Tarifbindung / -orientierung: tarifliches Arbeitsentgelt + SV-Pauschale; andernfalls gesetzl. Mindestlohn statt ortsüblich
Arbeitgeber	keine Einschränkungen	
keine Rolle spielen	Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität, öffentliches Interesse (lokaler Konsens der Sozialpartner im Jobcenter-Beirat)	
Verwaltungsverfahren	Arbeitsvertrag, dann Antrag	Zuweisung / Abberufung
Randbedingungen	beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching)	
Sanktionsregime	ja (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	ja (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)
Befristung	–	bis Förderungsbeginn 31.12.24

*zusätzlich zu §§ 88ff SGB III, die unverändert bestehen bleiben